Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 14 (1845)
Heft: 4

Rubrik: Miszellen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

X.

Miszellen.

1.

Gesetz

über das Halten und Bezeichnen der Zuchtstiere und die Preisaustheilung für solche.

(Vom 16. Christmonat 1844 mit Vollziehungsverordnung vom 2. Oktober 1845.)

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau

thun kund hiermit:

Daß wir, in der Absicht, auf die Verbesserung der Viehzucht in Unserm Kanton hinzuwirken, verfassungsmäßig beschlossen haben:

§. 1.

In jeder Gemeinde soll eine hinlängliche Anzahl von Zuchtstieren gehalten werden, und zwar nach folgendem Verhältnisse:

Auf die Zahl von	50	bis	80	Kühen	1	Zuchtstier,
" " " "	80	"	180	"	2	Zuchtstiere,
" " " "	180	"	300	"	3	"
" " " "	300	"	450	"	4	"
auf mehr als	450	Kühe			5	"

§. 2.

Gemeinden, in denen weniger als 50 Kühe sind, haben, insofern sie nicht einen eigenen Zuchtstier zu halten vorziehen, sich mit einer benachbarten Gemeinde zu Haltung der Zuchtstiere zu vereinigen, wobei dann die

gemeinschaftliche Zahl der Kühe für die Anzahl der zu haltenden Zuchtstiere maßgebend ist.

§. 3.

Partikularen und Korporationen, denen durch Verträge Zuchtstiere zu halten obliegt, oder die solche für ihren eigenen Viehstand halten, sind den Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls unterworfen.

§. 4.

Jeder Zuchtstier soll einer der drei vorzüglichsten schweizerischen Rindviehraçen (Schwyzer-, Freiburger-, oder Berner-) mit ihren Hauptschlägen angehören.

Die im Kanton aufgezogenen Zuchtstiere müssen Abkömmlinge einer dieser Raçen oder ihrer Hauptschläge in erster Generation sein.

§. 5.

In den Gemeinden entscheidet, unter dem Vorsitze des Gemeindeammanns, die Mehrheit der Besitzer von Kühen über die Auswahl und Zahl der einzelnen Raçen, welchen die Zuchtstiere angehören sollen.

Zugleich soll so viel möglich darauf Rücksicht genommen werden, daß, wo in einer Gemeinde mehrere Zuchtstiere zu halten sind, dieselben von verschiedenem Alter seien, damit sie sowohl dem größern als kleinern Viehschlage besser entsprechen.

§. 6.

Eine Versammlung der Besitzer von Kühen einer Gemeinde ist übrigens durch den Gemeindammann so oft zu veranstalten, als eine solche von den Besitzern wenigstens eines fünften Theiles der für Haltung der Zuchtstiere in einer Gemeinde zählenden Kühe verlangt wird.

§. 7.

Die Einwohnergemeinden entscheiden, ob die ihnen allfällig für Haltung von Zuchtstieren auffallenden Ausgaben oder Leistungen, sei es von ihnen als solchen allein, oder von den Besitzern von Kühen allein, oder von beiden Theilen in einem gewissen Verhältniß getragen werden.

§. 8.

Es soll kein Zuchtstier gebraucht werden, er sei denn untersucht, für tauglich erklärt, und als solcher bezeichnet worden.

§. 9.

Die Bezeichnung ist nur für ein Jahr gültig, und muß, so lange der Stier zur Zucht verwendet werden soll, alljährlich erneuert werden.

§. 10.

Die Untersuchung und Bezeichnung findet bezirksweise regelmäßig alle Jahre im Laufe der Monate Merz und April durch eine Kommission Statt, welche vom Kleinen Rathe, alljährlich im Jenner, aus zwei auf den gutächtlichen Vorschlag des Sanitätsrathes zu wählenden gerichtlichen Thierärzten aus verschiedenen Gegenden des Kantons und aus einem auf den gutächtlichen mehrfachen Vorschlag des betreffenden Bezirksamts zu ernennenden sachkundigen Landwirth des betreffenden Bezirks zusammengesetzt wird.

Zur Aushülfe für die Bezeichnung der als tüchtig erfundenen Zuchtstiere ist der Kommission in jedem Bezirk der thierärztliche Adjunkt desselben beigegeben. Wäre dieser schon Mitglied der Untersuchungskommission, so hat der Sanitätsrath einen andern Thierarzt an dessen Stelle

zu bezeichnen. Für diese Verrichtung bezieht der Adjunkt, so wie sein allfälliger Vertreter, 3 Frk. 50 Rp.

§. 11.

Wird wegen Anschaffung neuer Zuchtstiere in der Zwischenzeit eine besondere Untersuchung und Bezeichnung nöthig, so geschieht sie durch den thierärztlichen Adjunkten des Bezirkes, in Verbindung mit dem Landwirth desselben, welcher Mitglied der genannten Kommission ist.

§. 12.

Die Kosten der ordentlichen Untersuchung trägt der Staat, diejenigen einer außerordentlichen der Staat zur einen und der Zuchtstierhalter zur andern Hälfte. Für eine außerordentliche Untersuchung haben der Adjunkt und der Landwirth jeder 3 Fr. 50 Rp. zu beziehen.

§. 13.

Der Sanitätrath ertheilt zum Behufe der Untersuchung und Beurtheilung der Tüchtigkeit der Zuchtstiere den hierfür Beauftragten, so wie auch den Besitzern von Zuchtstieren über das Halten derselben eine besondere Instruktion.

§. 14.

Wer einen Zuchtstier zur Züchtung hergibt, der entweder gar nicht oder nicht für das laufende Jahr bezeichnet worden ist, verfällt in eine Buße von 12, im Wiederholungsfalle von 24 Franken, wovon ein Drittheil dem Verleider, die übrigen zwei Drittheile aber dem Schul- und Armengute der betreffenden Gemeinde zukommen sollen.

§. 15.

Alljährlich am Tage der Bezeichnung der Zuchtstiere findet durch die hiefür aufgestellte Kommission (§. 10.) in jedem Bezirk eine Preisaustheilung für die vorzüglichsten

Zuchtstiere statt, woselbst alle Kantonsbewohner mit ihren Zuchtstieren, jedoch einzig in dem Bezirke, wo sich ihr Viehstand befindet, zur Preisbewerbung zugelassen werden.

§. 16.

Die Zuerkennung der für jeden Bezirk bestimmten Preise hat nur insofern und zwar ganz oder theilweise statt, als sich Zuchtstiere vorfinden, welche den in §. 4. benannten Raçen mit ihren Hauptschlägen angehören, oder in erster Generation von denselben abstammen, und zugleich von vorzüglicher Beschaffenheit sind.

§. 17.

Für jeden Bezirk sind folgende Preise für die Zuchtstiere festgesetzt:

Ein Preis von Frk.	35.	für den	vorzüglichsten,
" " " "	30.	" "	darauf folgenden,
" " " "	25.	" "	dritten,
" " " "	20.	" "	vierten,
" " " "	15.	" "	fünften,

Es soll nie mehr als ein Preis im gleichen Jahre an ein und denselben Viehbesitzer ertheilt werden.

§. 18.

Für Zuchtstiere von Privaten und Korporationen, welche solche bloß für ihren eigenen Rindviehstand halten, ohne sie zum Gebrauche der übrigen Besitzer von Kühen der Gemeinde herzugeben, werden keine Preise ertheilt.

§. 19.

Wer für einen Zuchtstier einen Preis empfängt, ist verpflichtet, denselben wenigstens ein Jahr zu behalten, und hat den Preis wieder zu ersetzen, sobald er durch sein Verschulden während dieser Zeit nicht mehr im Besitze des Thieres ist.

§. 20.

Die Zuchtstiere, für welche ein Preis ertheilt worden ist, werden besonders bezeichnet, und können für einen zweiten Preis nie mehr zugelassen werden.

§. 21.

Der Sanitätsrath setzt für jeden Bezirk Tag und Ort fest, an welchen die Bezeichnung der Zuchtstiere und die Preisaustheilung stattfindet, und macht dieselben wenigstens 14 Tage vorher durch das Amtsblatt bekannt. Jeder der beiden Thierärzte erhält für die daherige Funktion in jedem Bezirke eine Entschädigung von Frk. 8., der betreffende Landwirth eine solche von Frk. 5.

§. 22.

Die beiden Thierärzte haben über ihre in sämmtlichen Bezirken gemachten Wahrnehmungen dem Sanitätsrathe zu Handen des Kleinen Rathes alljährlich einen gemeinschaftlichen, umfassenden Bericht zu erstatten.

§. 23.

Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, wodurch die Verordnung vom 14. Mai 1819 aufgehoben wird, beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung in Aarau, den 16. Christmonat 1844.

Der Präsident des Großen Rathes:
J. P. Bruggißer.

Die Sekretäre:
Ad. Hauser.
Dr. Schimpf, Vizesekretär.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau

thun kund hiermit:

Daß Wir in Vollziehung des Gesetzes vom 16. Christmonat 1844 über das Halten und Bezeichnen der Zuchtstiere und die Preisaustheilung an solche,

verordnen:

§. 1.

Sogleich nach Bekanntmachung dieses Gesetzes sollen die Gemeinderäthe die Einwohnergemeinden versammeln, damit die Art und Weise der Leistungen für den Unterhalt der Zuchtstiere der betreffenden Gemeinden festgesetzt werde. (§. 7. des Gesetzes.)

§. 2.

Hierauf haben die Gemeindammänner die nach §. 5. des Gesetzes vorgeschriebene Versammlung der Besitzer von Kühen zu veranstalten, um die Auswahl und Zahl der Racen, denen die Zuchtstiere angehören sollen, zu bestimmen.

§. 3.

Die am Ende jeden Jahres von den Viehinspektoren aufzunehmenden Verzeichnisse über den Viehbestand bestimmen nach Inhalt von §. 1. des Gesetzes die Zahl der Zuchtstiere, welche die Gemeinde in dem darauf folgenden Jahre halten soll.

§. 4.

Die für das Jahr 1846 sich ergebende Zahl muß längstens bis Ende Hornung nächstkünftig angeschafft sein.

Wo in der Folge wegen Abgang eines Zuchtstiers eine Ersetzung erforderlich ist, muß dieselbe binnen Monatsfrist stattfinden.

§. 5.

Die Bezeichnung der zur Züchtung für tauglich erachteten Zuchtstiere (§. 10. des Gesetzes) findet statt durch das Aufbrennen der Buchstaben A. Z. auf das rechte Horn.

Das daherige Brenneisen erhält jeder thierärztliche Adjunkt vom Sanitätsrathe zur sorgfältigen Aufbewahrung und zu dem durch das Gesetz (§§. 10. und 11.) vorgesehenen Gebrauche.

§. 6.

Denjenigen Zuchtstieren, welche Prämien erhalten, wird — außer dem gewöhnlichen Zeichen — auf das linke Horn ein P. und die Nummer des Preises aufgebrannt. Die für die Preisaustheilung bestimmten zwei Thierärzte erhalten die dafür nöthigen Gelder auf Anweisung des Sanitätsrathes bei der Zahlkasse; die erforderlichen Brenneisen aber beim Sekretariate des Sanitätsrathes, dem sie dieselben nach stattgefundenem Gebrauche wieder zurückstellen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung soll nebst dem Gesetz vom 16. Christmonat 1844 in allen Theilen vollzogen, besonders gedruckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufgenommen werden.

Mit der speziellen Beaufsichtigung der Vollziehung des Gesetzes und der Verordnung, so wie mit dem Erlaß der erforderlichen Anweisungen für die Thierärzte und die Zuchtstierhalter ist der Sanitätsrath beauftragt.

Gegeben in Aarau, den 2. Oktober 1845.

Der Landammann,
Präsident des Kleinen Rathes,
Frey-Herose.

Im Namen des Kleinen Rathes:
Der Rathsschreiber,
Wagner.

2.

Blut von einer Kuh im Beginn der Lungenseuche derselben entnommen, enthielt in 7208 Gramen Blut nicht mehr denn 5 Gran Faserstoff, mithin nicht mehr als etwa $7/10$ Gran in 1000 Granen Blut. Dieser einzelne Fall kann nun zwar allerdings noch nicht zu Schlüssen führen; allein er macht es wahrscheinlich, es sei nicht das Uebermaß des Fasserstoffes im Blute, wodurch die Lungenseuche bedingt werde, wie Einige anzunehmen geneigt sind.